Schadenersatz im Aktivdienst : ein Jagdhund - Fr. 400.- : aus dem Entscheid der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung

Autor(en): **Kern, Bruno**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **91=111 (1945)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-19581

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Boden gesteckt, dass die Enden des Netzes einfach bei starkem Zug abgleiten — und das ganze Netz auf die andere Geschützseite geworfen.

Endlich kommen wir zur Frage des Eingrabens der Geschütze. Aus den Schilderungen der Kriegsberichter wissen wir, wie froh jeder Soldat ist, wenn er sich in eine Bodenvertiefung stürzen kann. Genau so wird es uns allen in der Feuertaufe gehen; vergessen ist der Schweiss und die Müdigkeit, die das forcierte Eingraben während des Stellungsbezuges in der Nacht verursachte. Nach den ersten feindlichen Feuerüberfällen auf offene Batteriestellungen wird es sicher keiner grossen Mahnungen mehr bedürfen, sich möglichst gut einzugraben. Da wir an Geschützen und vor allem an ausgebildeten Kanonieren nicht reich sind, müssen wir uns solche Lehren ersparen und schon heute immer auf gut eingegrabene Batterien sehen. Das Eingraben hat auch den Vorteil der leichteren Tarnung, denn es reicht meistens zum vollständigen Verdecken der Grube mit Netzen oder Zeltblachen.

Im Winter stellt die Tarnung wieder eine eigene Kunst dar. Trampelwege sind fast nicht zu vermeiden, sollen aber dennoch längs Böschungen oder Gräben führen und pro Geschütz genügt die Benützung eines einzigen Weges. Die Geschütze selber werden mit Kalk gestrichen oder mit Zeitungspapier in allen sich dafür eignenden Teilen umwickelt. Auch im Schnee werden die Geschütze eingegraben und die Schneemauern festgeklopft. Wenn über die Grube ein Leintuch gespannt wird, so ist eine solche Stellung fast nicht mehr auszumachen.

Wir können feststellen, dass sich ein richtiges Tarnen verbunden mit dem Eingraben der Geschütze aus dem modernen Kriege nicht mehr wegdenken lässt und dass es unsere Abwehrkraft wesentlich zu stärken vermag.

Schadenersatz im Aktivdienst: Ein Jagdhund - Fr. 400.-

Aus einem Entscheid der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung

Von Dr. jur *Bruno Kern*, Bern

Wachtposten Rivera am Monte Ceneri — 2000 Uhr — Ablösung. Die Nacht ist bereits hereingebrochen, und ein kühler Wind — es ist Ende März — sorgt dafür, dass der Posten aufmerksam bleibt.

Schon nach einer halben Stunde scheint etwas nicht geheuer: die Wache wird alarmiert, doch zeigt sich nichts. Es muss ein Irrtum gewesen sein — falscher Alarm. Doch da: um 2250 Uhr schleicht jemand ums Kantonnement — es muss ein Mensch sein: «Halt!» — keine Antwort — der Soldat feuert — nichts. — Um 0220 Uhr wird Mitr. Blatter, der vor kurzem die Wache übernommen hat, auf ein sich näherndes Geräusch aufmerksam. Er macht einige Schritte vorwärts und horcht in die unheimliche Dunkelheit, hört erneut deutlich etwas schleichen, ruft «Halt!» und erblickt im gleichen Moment einen dunklen Schatten, der auf ihn zukommt, ohne den scharfen Anruf zu beachten; Mitr. Blatter schiesst — ein Hund heult auf, ist schwer verwundet und erhält von dem hinzuspringenden Schützen den Gnadenschuss. Bei Tag stellt sich heraus, dass der Alarm von 2250 Uhr und das forsche Handeln der Wache durchaus begründet waren. Man fand in der Nähe des Kantonnements zwei gestohlene Kisten Munition, die der durch den Schuss eingeschüchterte Dieb offenbar hatte fallen lassen.

Vorschriftsgemäss wird am folgenden Morgen die Heerespolizei orientiert, die zwar bei der gestohlenen Munition nichts herausbringt, aber beim erschossenen Hund feststellt, dass es sich um einen rassenreinen Setter handelt. Später vermochte die Heerespolizei den Tierhalter ausfindig zu machen und orientierte ihn über das Vorgefallene.

Die polizeiliche Untersuchung ergab, dass sich der Hund offenbar am Nachmittag vor dem Unfall zu Hause losgerissen hatte; denn er war mit einer kurzen Kette und einem abgerissenen Lederriemen am Halsband gesehen worden. Ein Soldat, dem sich das Tier angeschlossen hatte, ohne sich wegtreiben zu lassen, übergab es dem Gastwirt auf dem Monte Ceneri, welcher es fütterte, an seinem Hundehaus festband und die Polizei in Rivera avisierte, dass ein unbekannter Hund zugelaufen sei. In der Nacht gelang es dem vierbeinigen Vagabunden, den Riemen durchzubeissen und ein grosses Loch zu scharren, durch welches er das Freie gewann. So fiel er dann auf seinem Streifzug durch das Festungsgebiet dem aufmerksamen Wachtposten zum Opfer.

Der Eigentümer des Hundes machte unverzüglich eine Schadenersatzforderung von Fr. 400.— geltend. Er stützte sich auf die Art. 27 und 28 der Militärorganisation, wonach der Bund während des Aktivdienstes für alle durch militärische Massnahmen entstehenden Personen- und Sachschäden haftet, sofern hierbei ein militärisches, gefahrerhöhendes Moment eine Rolle gespielt hat (Gefährdungshaf-

tung). Vom Sekretariat des eidg. Militärdepartementes wurde die Forderung in vollem Umfange abgewiesen. Gegen diesen Entscheid führte der Kläger Beschwerde bei der Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung, welche den Streitfall letztinstanzlich zu beurteilen hatte (Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 29. 3. 40 über die Erledigung von Forderungen für Unfallschäden während des Aktivdienstes).

Von der Erwägung ausgehend, dass ein Unfallereignis im Sinne des Bundesratsbeschlusses dann vorliegt, wenn durch irgendeine militärische Vorkehrung ein nicht beabsichtigter Schaden entsteht, zog die Rekurskommission in Betracht, dass sie in ihrer ständigen Praxis bei der Beurteilung von Schadensfällen jeweilen die Vorschriften des Obligationenrechtes (OR) betreffend die Art. 42 bis 44 sinngemäss — als subsidiäres öffentliches Recht — zur Anwendung bringt. Hierzu stellt die Rekurskommission fest: «Diese Anwendung obligationenrechtlicher Bestimmungen ist im Bundesratsbeschluss vom 5. 3. 43 betreffend die Entschädigung von Land- und Sachschäden während des Aktivdienstes ausdrücklich sanktioniert worden (Art. 2, letzter Absatz), so dass auch bei der Beurteilung von Unfallschäden ohne weiteres die bezüglichen Grundsätze angewendet werden können; dies um so mehr, weil der Bundesratsbeschluss über die Entschädigung von Unfallschäden sehr summarisch gehalten ist.» — Art. 44, Abs. 1 des OR bestimmt aber: «Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt, oder haben Umstände, für die er einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden.» Daraus folgt, dass von einer Schadensvergütung durch den Bund Umgang genommen werden kann, sobald der Geschädigte durch Umstände, die er selber zu verantworten hat, an der Entstehung des Schadens schuld ist.

In Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Streitfall erwägt die Rekurskommission: Als Eigentümer und Tierhalter hatte der Rekurrent die Pflicht, zu verhindern, dass sich sein Jagdhund nach Belieben in der Gegend herumtrieb. Der Umstand, dass das Tier eine Kette mit Lederriemen trug, lässt darauf schliessen, dass sein Eigentümer es angebunden hatte oder anbinden wollte, dass somit eine Notwendigkeit bestand, das Tier nicht frei laufen zu lassen. Diese Umstände, d. h. besonders das Laufenlassen des Hundes, waren es, welche die direkte Ursache des Schadensfalles bildeten.

Diese Ursachen sind aber einzig vom Rekurrenten geschaffen worden (Kausalität). Bei dieser Rechtslage könnte allerdings von einem Zuspruch von Schadenersatz trotz des Selbstverschuldens des Rekurrenten dann die Rede sein, wenn auf Seite des Militärs ebenfalls ein Verschulden vorhanden wäre. Dies ist nun aber nicht der Fall. Der Wachtposten (Blatter) handelte in Erfüllung seiner militärischen Pflicht, als er einen Schuss abgab. Das Bundesgericht hatte in einem Falle, wo ein Wachtposten eine Zivilperson erschoss (Urteil vom 20. 4. 21), darüber folgendes ausgeführt: «das militärische Dienstverhältnis verlangt ausser der direkten Befehlsausführung rasches Entschliessen und Handeln auch da, wo es an einem direkten und detaillierten Befehl und sogar da, wo es an einem Befehl überhaupt fehlt. Für die Frage, ob ein Eingriff in Rechte Dritter gerechtfertigt ist oder nicht, wird in diesen Fällen der Soldat in weitgehendem Masse auf sein eigenes Ermessen verwiesen. Stellt aber die Rechtsordnung die Bürger zwangsweise vor solche Aufgaben, so muss sie sie auch so lange decken, als sie im Rahmen dieser aufgenötigten Stellung handeln. Es genügt daher, dass der Soldat im Rahmen seiner dienstlichen Verrichtungen gehandelt hat, um der Schädigung den Charakter der Widerrechtlichkeit zu nehmen . . .»

Auf Grund dieser Erwägungen erkannte die Rekurskommission, ohne sich weiter mit dem angeblichen Werte des Hundes befassen zu müssen, auf kostenfällige Abweisung, so dass der Eigentümer den von ihm in erster Linie verschuldeten Schaden selber zu tragen hat.

MITTEILUNGEN

Totentafel

Seit der letzten Publikation sind der Redaktion folgende Todesfälle von Offizieren unserer Armee zur Kenntnis gelangt:

Lt. Col. d'Art. *Robert Jouvet*, né en 1891, décédé le 9 janvier 1945 à Genève.

Inf.-Oberst *Gottfried Keller*, geb. 1873, verstorben am 10. Januar 1945 in Aarau.

Inf.-Oberst *Karl Gessner*, geb. 1871, verstorben am 10. Januar 1945 in Zürich.